

**GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN**

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK NEUROTT NEUNKIRCHEN“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2025 bis 27.06.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|---|
| 1. | Landratsamt NOK | 30.06.2025 | <p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt.</p> <p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| | Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht | 30.06.2025 | <p>1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Andernfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuseigen.</p> <p>2. Wir bitten die unteren Bezugspunkte für die Höhenermittlung der Module sowie der Nebenanlagen noch detaillierter festzusetzen, so dass sie dem Bestimmtheitsgebot von Normen ausreichend Rechnung tragen (Festsetzung Ziff. 2.2). Wird vom natürlichen Gelände ausgegangen? Was wird für die Höhen als oberster Bezugspunkt angenommen? Eventuell würde sich die Ergänzung einer Skizze zum besseren Verständnis anbieten.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung wie folgt klarstellend ergänzt: <i>Die Höhe der Modultische (höchster Punkt der Gesamtkonstruktion) darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe des natürlichen Geländes, die nach der Eckpunktmetode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (MH_{max}) maximal 4,0 m betragen.</i> <i>Der Mindestabstand der Modultische (tiefster Punkt der Unterkante des Modultisches) von der Geländeoberkante wird mit 1,0 m festgesetzt.</i> <i>Die Höhe der baulichen Anlagen (höchster Punkt der baulichen Anlage) und Gebäude darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe des</i></p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|---|
| | | | | natürlichen Geländes , die nach der Eckpunktmetode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (GH_{max}) maximal 4,0 m betragen. Ausgenommen sind davon Kameramasten mit einer maximalen Höhe von 8,0 m. |
| | | | 3. Umweltprüfung – Umweltbericht Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Neunkirchen nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) erstellen lassen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der diesbezügliche Umweltbericht wurde mit den aktuellen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Er integriert dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und stellt sie nach ihrer Relevanz dar. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird auf die maßgeblich durch den geplanten Solarpark für Umwelt, Naturhaushalt und Landschaft zu erwartenden Auswirkungen eingegangen. Der dabei ersichtlich werdende Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann als angemessen erachtet werden. | Die Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Bezuglich der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme angesprochenen Standortwahl wurden unter Nr. 5.2 der städtebaulichen Begründung die seitens der Gemeinde berücksichtigten Kriterien ergänzt. Ebenso geht der Umweltbericht in seiner Nr. 12 auf das in Betracht kommen anderweitiger Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl ein. Auch wenn Alternativstandorte nicht ausdrücklich diskutiert wurden, wird die planerische Auswahl der Solarparkfläche damit doch insoweit verständlich gemacht. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zur Standortwahl mitgetragen werden. |
| | | | 4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. unter Nr. 1.1 zum Planerfordernis und Nr. 1.2 zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | In dem zwischenzeitlich vorgelegten Umweltbericht wird auch aus umweltplanerischer Sicht auf den Klimaschutz und den dazu wesentlichen Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon positiv Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind. | Die Zustimmung zum Umweltbericht und zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| | Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde | 30.06.2025 | 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|--|---|
| | | | <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Neunkirchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu nun ein Fachbeitrag Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei (mit Stand vom 06.05.2025).</p> | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| | | | <p>Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine fachliche Vorabstimmung statt. Den Ausführungen zum Artenschutz unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung wird beigeplichtet.</p> <p>Den Ergebnissen des vorgelegten Fachbeitrags Artenschutz wird insgesamt gefolgt.</p> <p>Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam zu verhindern.</p> | Die Zustimmung zu den Ausführungen zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Auf den rechtzeitigen Abschluss des unter Nr. 4.2.1 des Fachbeitrags Artenschutz vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen wird hingewiesen (vgl. Seite 16 Fachbeitrag Artenschutz).</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind vor dem Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln.</p> | Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Vertrag rechtzeitig vor Satzungsbeschluss geschlossen. |
| | | | <p>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23 - 30 BNatSchG</p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird.</p> <p>Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurden diesbezügliche Ausführungen unter Nr. 3 des Umweltberichts sowie in Nr. 5.4 des Grünordnerischen Beitrags als geeignete Abwägungsgrundlage ergänzt.</p> <p>Weitergehende verfahrensrechtliche Schritte werden hierzu somit nicht erforderlich.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Im vorliegenden Fall gab es konstruktive Vorgespräche mit der Gemeinde und dem beauftragten Umweltplaner. Diese haben dazu geführt, dass die ansonsten anztreffenden Streuobstbestände und Biotope aufgrund der vorgesehenen Festlegungen des Bebauungsplans vollständig geschont bzw. erhalten werden können. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p> | Die Zustimmung zum geplanten Vorgehen bzgl. der Streuobstbestände und Biotope wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | 2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-----------------------------------|------------------|---|---|
| | | | In Übereinstimmung mit den vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen kann bestätigt werden, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu diese Verfahren erforderlich werden. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</p> <p>Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Baulandplanung).</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag nun ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei (Stand: 06.05.2025).</p> <p>Wie bereits von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erwartet wurde, kann der entstehende Kompensationsbedarf im Plangebiet bewältigt werden. Fachliche Standards wurden eingehalten.</p> <p>Demnach sind zur Eingriffsregelungen keine weitergehenden Bedenken oder anderweitigen Anregungen vorzutragen.</p> | Die Zustimmung zur den Eingriffsregelungen wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</p> <p>Im südwestlichen Bereich wird das Plangebiet zwar durch den 500 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert. Jedoch wird durch den festgelegten Erhalt und die darüber hinaus vorgesehene Ergänzung von Biotopverbundelementen eine ausreichende Funktionalität für den betroffenen Suchraum gesichert.</p> <p>Somit bestehen keine Bedenken bezüglich der Biotopverbund-Thematik.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</p> <p>Vorbehaltlich des rechtzeitigen Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Artenschutz (vgl. Nr. 1.a) verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine weitergehenden Bedenken zu diesem Bebauungsplanverfahren.</p> | Die Zustimmung zum Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Landwirtschaft | 30.06.2025 | Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben weiterhin Einwände. Unsere Bewertung orientiert sich an der Flurbilanz 2022 und der Bodenpotenzialkarte, den Fachplanungen der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) verankert. Als weitere Fachplanung ergänzt die Bodenpotenzialkarte die Flurbilanz um flurstücksbezogene Informationen. Sie ist der Flurbilanz in ihren Aussagen untergeordnet. Die Bodenpotenzialkarte gibt Aufschluss über die Güte bzw. Ertragsfähigkeit von Böden. Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage einer Bodenabschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Ergänzend wird die Hangneigung berücksichtigt, die der Flächennutzung und dem maschinellen Einsatz im Landbau Grenzen setzt. | Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und auf die Flurbilanz verwiesen. |
| | | | Bei der übergeordneten Fachplanung, der Flurbilanz, werden die landwirtschaftlichen Fluren nach ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion beurteilt. Die Darstellung dieser Fluren | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-----------------------------|------------------|--|--|
| | | | <p>erfolgt durch das Zusammenfassen von landwirtschaftlichen Flächen. Die Fluren haben eine durchschnittliche Größe von etwa 30 Hektar. Die Bewertung der Flurbilanz erfolgt anhand von 7 Standardkriterien. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Ertragfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsgefährdung.</p> <p>Beim geplanten Standort des Solarparks Neurott handelt es sich zusammenfassend, durch ein Zusammenspiel aus Ertragsfähigkeit und den Standardkriterien, laut Flurbilanz um die Wertstufe II (Vorbehaltstor I). Aus agrarstruktureller Sicht sind diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Böden der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden, sondern nach Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft zurückgeführt. In der Begründung befinden sich entsprechende Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft.</p> |
| 2. | Verband Region Rhein-Neckar | | <p>Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.01.2025 ausführlich zu dem Vorhaben.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G). Wir bedanken uns für die Umsetzung der Korrektur in den Planunterlagen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>In Bezug auf den Regionalen Grünzug (Z) äußerten wir, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben als Vereinbar mit dem Regionalen Grünzug angesehen wird.</p> |
| | | | <p>In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) äußerten wir, dass diesem dem Vorhaben nicht entgegensteht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Wasserschutzzone III eine Nutzung mit Freiflächen-PV-Anlagen als weniger kritisch einzustufen ist, da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Traktionsstationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Vorgaben der WSG-VO wird hingewiesen.</p> <p>Die Einhaltung der WSG-VO ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</p> |
| | | | <p>Im Ergebnis bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar weiterhin keine regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Wir bedanken uns für den ergänzten Hinweis bzgl. des Landesweiten Biotopverbunds.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Wie bereits erwähnt befindet sich der Verband aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-PV.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung konnte das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen (NOK-VBG055-PV) in den zweiten Planentwurf aufgenommen werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|-----------------------------|
| | | | Dies gilt vorbehaltlich der anstehenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27. Juni 2025. Die oben ausgeführte regionalplanerischen Einschätzung im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens bleibt davon unberührt. | |
| 3.a | RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | 23.05.2025 | In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.01.2025 bereits Stellung genommen. Nachdem die Planung keine wesentliche Änderung erfahren hat, verweisen wir auf dieses Schreiben. Wir begrüßen, dass die Planunterlagen entsprechend unserer Anregungen angepasst wurden. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 16.01.2025 | <p>Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat am 21.11.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich von Neunkirchen zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden und ausweislich der vorgelegten Begründung künftig eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) darstellen. Der Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeindeverwaltungsvorstand (GVV) Kleiner Odenwald am 03.12.2024 gefasst.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs beträgt rund 10 ha und liegt rund 300m östlich des Ortsrandes von Neunkirchen. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Wiesenflächen). Die Fläche ist durchsetzt mit Baumreihen und Gehölzstreifen.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Die Fläche ist durch Baugrenzen unterteilt, sodass die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten werden und sich drei Flächen für die Belegung mit PV-Modulen ergeben. Zulässig sein sollen in diesen: Solarmodule, die punktuell in den Untergrund geschraubt oder gerammt werden sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des SO-Gebiets dienen. Die maximale Höhe der Solarmodulstufen soll 4 m betragen und die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,7 festgesetzt werden. Alle Flächen innerhalb der Umzäunung sind als Magerwiese einzusäen und entsprechend zu pflegen. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. Plansatz (PS) 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|--|---|
| | | | <p>Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</u> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grüngzugs (Z) und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet: Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastrukturen, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grüngzugs auszugehen, da die geplante Anlage den Regionalen Grüngzug nur kleinräumig tangiert. Ausweislich des Planungskonzeptes ist außerdem eine umfassende Ein- und Durchgrünung vorgesehen, die u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern und eine ökologische Aufwertung bewirken soll. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Regionalen Grüngzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.</p> | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die höhere Raumordnungsbehörde die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Regionalen Grüngzugs als erfüllt erachtet. |
| | | | <p>Gem. PS 2.2.3.3 G ERP dienen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III des Wasserschutzgebiets (WSG) „Tiefbrunnen Untere Au“). In ihnen sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. In der Begründung wird dargelegt, dass durch die Wasserdurchlässigkeit der Beläge von Zufahrten und Wartungsflächen sowie dem Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen wird.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf das im Planbereich ausgewiesene Wasserschutzgebiet werden bei Beachtung der Ge- und Verbote der WSG-Verordnung und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan nicht erwartet.</p> | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets durch die Planung zu erwarten sind. |
| | | | <p>Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf z.T. auf ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz hingewiesen wird, dies sollte angepasst werden. Weiterhin ist im Planteil des FNP-Vorentwurfs eine geplante Sonderbaufläche „Agri-PV“ dargestellt, dies bitten wir zu prüfen.</p> | Der Anregung wurde gefolgt und die Unterlagen entsprechend geprüft und angepasst. |
| | | | | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|-----------------------------|
| 3.b | RPK - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz | 04.06.20205 | Zu dem o. g. Verfahren haben wir seitens der StEWK keine weiteren Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 4. | RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege | 11.06.2025 | Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 09.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Textlichen Teil bereits ausreichend berücksichtigt. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 5. | RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 03.06.2025 | Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. RPF9-4700-57/86/2 vom 15.01.2024 sowie Hinweis Ziffer 9. (Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung) des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.05.2025 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungsplicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 15.01.2025 | 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie <i>Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten Lösslehm und Holozäne Abschwemmmassen. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit Plattensandstein-Formation im Untergrund zu erwarten.</i> <i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</i> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | 1.2 Geochemie <i>Die geoenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geoenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</i> | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|--|--|
| | | | <p>1.3 Bodenkunde <i>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</i> <i>Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</i></p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelfreilegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</p> |
| | | | <p>2. Angewandte Geologie <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>2.1 Ingenieurgeologie <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbelebung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattsandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</i></p> | <p>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|------------------------------------|------------------|--|------------------------------------|
| | | | <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> | |
| | | | <p>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des mit RVO vom 05.08.1991 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Untere Au“ (LUBW-Nr. 225.222) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> | |
| | | | <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG). Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 6. | Vermögen und Bau Baden-Württemberg | 03.07.2025 | <p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---|------------------|--|--|
| 7. | Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben - AöR - | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 8. | Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS | 26.05.2025 | Die Offenlegung des BBP „Solarpark Neurott Neunkirchen“ haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 9. | Gemeinsamer Gutachteraus-schuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 10. | Netze BW GmbH | | <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversor-gung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation er-forderlich.</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dür-fen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsaus-kunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> |
| | | | <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Betei-ligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebau-ungsplanes.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> |
| 11. | Dt. Telekom Technik GmbH | 23.06.2025 | Mit Schreiben bzw. Mail vom 16. Januar 2025/PTI 21-Betrieb, Az. 2025B_23 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 16.01.2025 | Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umset-zung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-------------------------------------|--|---|--|
| | | | <i>Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigelegten Lageplan).</i> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | <i>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 12. | Vodafone GmbH | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 13. | Stadtwerke Eberbach | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 14. | ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 15. | IHK Rhein-Neckar | 27.06.2025 | Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neunkirchen“ keine Bedenken vorzuweisen. Um den steigenden Strombedarf klimaneutral und mit verbrauchsnaher Stromerzeugung zu decken, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich. Die Metropolregion Rhein-Neckar ist bereits heute eine der stromintensivsten Regionen Deutschlands und das auch unabhängig von einzelnen stromintensiven Verbrauchern in der Industrie. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss daher rasch und dauerhaft Fahrt aufnehmen, um den bis Mitte der 2040er Jahre stark steigenden Strombedarf der Region zu decken. Das ist eine Erkenntnis der von der IHK Metropolregion Rhein-Neckar beauftragte und vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE durchgeführten „Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar“, die die Versorgungssicherheit bis zum Jahr 2045 analysiert. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. | Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. |
| 16. | Handwerkskammer Mannheim | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 17. | BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 18. | NABU – Ortsgruppe Mosbach | 13.01.2025 (Eingang zu spät für Abwägung) | Es muss uns allen klar sein, dass wir mit der Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen und den zu erwartenden Windkraftwerken einer industriell geformten Landschaft entgegen gehen. Diese Landschaft könnte den Erholungsfaktor verlieren, den wir heute noch der Landschaft des Kleinen Odenwaldes zuschreiben. Die entspannende, beruhigende Wirkung der Landschaft des Kleinen Odenwaldes ist für seine Bewohner ein wichtiger Grund hier zu leben. Deshalb gilt es hier | Durch die geplante Eingrünung des Solarparks sollen Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsbild und Erholungsfunktion möglichst reduziert werden. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|--------------------------|--|---|
| | | Frühzeitige Beteiligung) | <p>sorgfältig zu planen. Der NABU sieht allerdings die Notwendigkeit Alternativen zur Atomkraft und den fossilen Energieträgern zu suchen.</p> <p>Für das Gelände des geplanten Solarparks sollte deshalb ein naturschutzfachliches Gutachten über die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt erstellt werden. Möglicherweise werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p> | <p>Es wurden ein Umweltbericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt.</p> <p>Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Fachbeiträge zusammenfassend dargelegt.</p> |
| | | | <p>Die Absicht der Ersteller, die Anlage erhöht aufzustellen, ist begrüßenswert. Ist es doch dadurch möglich, den Unterwuchs zu kontrollieren und, wenn nötig, mit Futterpflanzensaat und Blühsaat zu ergänzen. D.h. es kann eine Beweidung durch Schafe stattfinden und Insekten resp. Bienen können sich ernähren und entwickeln. Es kann ein Grundstock für Nahrungspyramiden und Nahrungsketten entstehen.</p> <p>Der NABU Kleiner Odenwald legt deshalb Wert darauf, dass entsprechende Programme ausgearbeitet, verwirklicht und durch ein Monitoring überprüft werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplans, sondern den Betrieb des Solarparks bzw. dessen Pflege.</p> |
| | | | <p>Wie erreicht man Naturverträglichkeit in einem Solarpark:</p> <p>Schonender Ausbau im vorhandenen Biotop,</p> <p>Biodiversität fördernde zusätzliche Eingriffe,</p> <p>Das erhöht die Artenvielfalt und trägt zu ökologischen Aufwertung bei. Für einen nach ökologischen Ansprüchen ausgerichteten Solarpark gilt, dass ca. 40 % der Fläche modulbedeckt sind. Es ist ein Reihenabstand von 3m einzuhalten. Bei Einsaat ist regionales Wildpflanzen Saatgut nach § 40 (1) BNatSchG seit 2020 vorgeschrieben. Gebietsfremdes Saatgut ist zu vermeiden. Das Potential einer Dreifachnutzung Photovoltaik – Landwirtschaft – Biodiversität muss geprüft und erfasst werden.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch im Wesentlichen die Ausführungsplanung.</p> <p>Eine Modulüberdeckung von lediglich 40% der Fläche scheidet aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.</p> <p>Eine Dreifachnutzung scheidet in diesem Fall aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.</p> |
| | | | <p>Wünschenswert ist eine ökologische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Anlage für Reptilien und Lurche. Nach Ansicht des NABU kann dies auch innerhalb der Anlage eingerichtet werden.</p> <p>Die wichtigsten Kriterien werden in anhängender Tabelle zusammengefasst.</p> | <p>Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Die in der Tabelle genannten Kriterien werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung entspricht teilweise den Kriterien.</p> |

| Kriterium | naturverträgliche FF PV / ökologische Aufwertung |
|---------------------------------|--|
| Standortwahl, Ausschluss | Europäisches Natura 2000 Netzwerk EU-Vogelschutz und Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete Naturschutzgebiete, Nationalparks Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach §42 Landesnaturschutzgesetz Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Rastflächen europarechtlich geschützter Arten Gewässer und Gewässerrandstreifen Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten |
| Standortwahl, Einzelfallprüfung | Landschaftsschutzgebiete |
| grüne Infrastruktur | extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland |
| Mindesthöhe Modultisch | 80 cm |
| Modulüberdeckung Boden | max. 40% |
| Variante sanfte Beweidung | extensive Pflege durch Beweidung |
| Gesamtversiegelung | max. 1% |
| Modulreihen Abstand | min. 3 m |
| Zaun-Durchlass unten* | Durchlässigkeit Kleintiere, 20cm |
| Biodiversität | In Einklang mit Biotopverbundssystem, Entschließungskonzept (beides LANUV) und Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BfN) Mahd oder Beweidung 1-2 Mahd/a; Abfuhr; Belassen von Altgrasflächen; Balkenmäher regionales Wildpflanzen-Saatgut (gesetzlich vorgeschrieben) 3 m breiter Stauden o. Heckenbewuchs am Anlagenrand Querungskorridore ab 500 m Länge der Anlage Strukturbereicherung: Totholzhäufen, Steinhaufen, Tümpel etc. Pflegemaßnahmen im Bebauungsplan festgelegt keine künstliche Beleuchtung, auch nicht im Außenbereich Monitoring der Biodiversität |
| Zielarten | Forschungsbedarf Zielartenkonzept NRW Bodenbrütende Vogelarten |
| Wasserhaushalt | Versickerung vor Ort |
| Boden | vorher intensive Landwirtschaft / Energiepflanzen / Deponien keine Pflanzenschutzmittel oder Düngung |
| Rückbau | keine Reinigungsmittel soll möglich sein, Repowering |

Tabelle 1: Die Kriterien für die naturverträgliche Planung und Gestaltung von FF PV-Anlagen auf einen Blick (Ergänzung durch NABU NRW).²²

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-----------------------------------|------------------|--|--|
| 19. | LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 20. | Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. | 26.05.2025 | <p>a) Allgemeine Informationen</p> <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen.</p> <p>Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet.</p> <p>Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.</p> <p>Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p> | Die allgemeinen Ausführungen zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen. |
| | | | b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|--|---|
| | | | <p>Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen.</p> <p>Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten.</p> <p>Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN e.V.) und Nationale Naturlandschaften e.V. (NNL e.V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.</p> <p>Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden (vgl. auch: https://nationale-naturlandschaften.de/transfer/positionspapier-erneuerbare-energien.pdf):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. Zudem sollte ein ausreichender Abstand zu diesen Flächen eingehalten werden, um negative Einflüsse möglichst zu vermeiden. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen. <p>c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.</p> | <p>Den Forderungen wird mit der Planung weitestgehend entsprochen. Es werden nahezu vollständig Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch eine Einsaat des Solarparks werden die Flächen aufgewertet; die biologische Vielfalt wird dadurch gestärkt. Durch den Erhalt der umgebenden Grünstrukturen, die Ergänzung durch Heckenpflanzung sowie Maßnahmen für Amphibien und Reptilien wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Solarparks erzielt. Die Lage im Naturpark wird dadurch berücksichtigt.</p> <p>Durch die bestehende Photovoltaikpflichtverordnung in Baden-Württemberg sind in neuen Wohn- und Gewerbegebieten verpflichtend Photovoltaikanlagen herzustellen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ohnehin nicht gewünscht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-------------------------|------------------|--|-----------------------------|
| | | | Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/Wegemarkierung mit Vorlauf planen können. | |
| 21. | Gemeinde Aglasterhausen | 06.06.2025 | Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 22. | Gemeinde Neckargerach | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 23. | Gemeinde Schönbrunn | 23.05.2025 | Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 24. | Gemeinde Neckarzimmern | 23.05.2025 | Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu diesem Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 25. | Gemeinde Zwingenberg | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.